

STADT LAUINGEN (DONAU)  
LANDKREIS DILLINGEN  
BEBAUUNGSPLAN "DONAUVORSTADT" 1. ÄNDERUNG

**Festsetzungen**

Abgrenzung der Bebauungsplanänderung

Im übrigen gelten Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Donauvorstadt"

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund des § 2, Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, des Art. 79, Abs. 1, Nr. 17 und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung, des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der gültigen Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan "Donauvorstadt" 1. Änderung als Satzung.

**Satzung**

§ 1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der von MOSER + ZIEGELBAUER, Architektur und Städtebau GmbH Mittlere Gerbergasse 2, 86720 Nördlingen, vom ..... ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom ..... und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 2 Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

**Begründung gem. § 9, Abs. 8 BauGB**

Der Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung war als Erweiterung der bestehenden Langzeitparkplätze auf der Fl.Nr. 3536 vorgesehen. Die Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes sollte vor allem den Bedarf an Langzeitparkmöglichkeiten aus der nahen Altstadt decken. Beobachtungen der letzten Jahre zeigen, daß die vorhandenen Parkplätze ausreichend sind und für zusätzliche Parkplätze kein Bedarf besteht. Das Grundstück Fl.Nr. 3587 ist in privatem Eigentum. Nachdem die Ausweisung der Fläche als Parkplatz aufgegeben wurde, hat der Eigentümer den Antrag gestellt, die Fläche bebauen zu dürfen. Die Fläche wird nun mit den gleichen Festsetzungen wie die Mischgebiete in der Donauvorstadt ausgewiesen.

Über die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich sind keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den hohen Grundwasserstand hingewiesen.

Durch Anlage von Schürfgruben oder Bohrungen sollte die genaue Lage des Grundwasserspiegels ermittelt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserspiegel von der im Talgrund verlaufenden Donau beeinflusst wird.

Der mittlere / höchste Grundwasserstand wird im geplanten Bau- gebiet in Übersichtsunterlagen mit 421 m ü NN / 422,5 ± 0,5 m ü NN m unter OK-Gelände angegeben. Es wird empfohlen, die Gebäude über dem höchsten Grund- wasserstand zu gründen, jedoch mindestens über dem mittleren Grundwasserstand.

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern.

Es wird empfohlen bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzusehen.

**VERFAHREN**

- a) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.06.2005/05.05.2009 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungs- beschluss wurde am 15.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) ~~Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1 BauGB hat im Rahmen der Öffentlichen Auslegung in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.~~
- c) <sup>Zum</sup> Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.03.2009 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 26.05.09 bis 30.06.09 beteiligt.
- d) Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.03.2009 wurde mit der Begründung ~~in der Fassung vom .....~~ gemäß § 3, Abs.2 BauGB in der Zeit vom 26.05.09 bis 30.06.09 öffentlich ausgelegt.
- e) Die Stadt Lauingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 28.07.2009 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.07.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lauingen, den 29. Juli 2009

  
.....  
Schenk, 1. Bürgermeister

- f) Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am 30.07.2009 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Lauingen, den 30. Juli 2009

  
.....  
Schenk, 1. Bürgermeister

STADT LAUINGEN (DONAU)  
LANDKREIS DILLINGEN  
BEBAUUNGSPLAN  
"DONAUVORSTADT" 1. ÄNDERUNG

